Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 28. Ausgegeben den 13. Juli 1904.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 14 enthält: (Nr. 10512.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl. Vom 6. Juni 1904.

(Nr. 10513.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Hochheim, Jdstein, Königstein, Runkel, Wallmerod, Weilburg und Wiesbaden. Vom 8. Juni 1904.

Nr. 15 enthält: (Nr. 10514.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Prüm. Vom 11. Juni 1904.

(Nr. 10515.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Vöhl. Vom 20. Juni 1904.

Nr. 16 enthält: (Nr. 10516.) Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an zwei Privatunternehmungen sowie an dem Baue von Kleinbahnen. Vom 25. Juni 1904.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 24 enthält: (Nr. 3045.) Bekanntmachung, betreffend den bei dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung bestehenden Versicherungsbeirat. Vom 20. Mai 1904.

(Nr. 3046.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 3. Juni 1904.

(Nr. 3047.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 7. Juni 1904.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Druckfehler-Berichtigung. In der Auslosungs-Bekanntmachung der Königlichen Rentenbank-Direktion Berlin vom 16. Mai 1904 — Stück 26 — ist bei Aufführung der ausgelosten Rentenbriefe Littr. C nach Nr. 16673 statt 19722 die Nr. **16**722 zu lesen.

Berlin, den 4. Juli 1904.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Kur- u. Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 1. Juni d. J. will Jch das wieder beigefügte Reglement für die Aufbringung der Beiträge der Rittergutsbesitzer der Kurmark zur Unterhaltung der Ritterakademie in Brandenburg a. H. vom 1. Februar d. J. hierdurch mit der Maßgabe bestätigen, daß die im § 7 des Reglements erwähnten Mitteilungen der Staatssteuerbehörden an die Haupt-Ritterschafts-Direktion in Gemäßheit der von dem Finanzminister zu erlassenden Anordnungen zu ergehen haben.

Neues Palais, den 15. Juni 1904.

gez. Wilhelm R.

Zugleich für den Minister des Innern.
ggez. von Podbielski.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Minister des Innern.

Reglement
für die Aufbringung der Beiträge zur Unterhaltung der Ritterakademie in Brandenburg.

§ 1. Die nach dem Gesetz, betreffend die Aufhebung des kommunalständischen Verbandes der Kurmark vom 22. Mai 1902 (Gesetz-Samml. S. 149 ff.) bestehende Verpflichtung der Rittergutsbesitzer der Kurmark, zur Unterhaltung der Ritterakademie in Brandenburg Beiträge zu leisten, sowie die Verteilung, Festsetzung und Einziehung dieser Beiträge regelt sich vom 1. April 1904 ab nach folgenden Grundsätzen:

§ 2. Beitragspflichtig sind die Besitzer der in die Rittergutsmatrikel eingetragenen Rittergüter, welche in der Kurmark nach deren Grenzen vom 15. Dezember 1853 belegen sind.

§ 3. Die beitragspflichtigen Besitzer sind zu den Beiträgen nach Maßgabe ihres gesamten in der Kurmark belegenen ländlichen Grundbesitzes heranzuziehen, einschließlich desjenigen Grundbesitzes, welcher keine Rittergutseigenschaft besitzt, und einschließlich desjenigen, welcher dem Ehegenossen des Beitragspflichtigen gehört.

§ 4. Die Veranlagung der beitragspflichtigen Rittergutsbesitzer und die Verteilung der Beiträge erfolgt alljährlich zu Beginn des vom 1. April bis 31. März laufenden Rechnungsjahres durch die Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Auf Beschluß des in dem Gesetze vom 22. März 1902 zur Vertretung der beitragspflichtigen Rittergutsbesitzer berufenen Kollegiums der der Kurmark angehörigen Mitglieder der Ritterschaftlichen General-Versammlung kann die Veranlagung und Verteilung der Beiträge auf mehrere aufeinander folgende Rechnungsjahre erfolgen.

§ 5. Die Verteilung der Beiträge erfolgt nach dem Grundsteuer-Reinertrage des gemäß § 3 heranzuziehenden Besitzes.

§ 6. Uebersteigt der nach dem Grundsteuer-Reinertrage ermittelte Beitrag eines beitragspflichtigen Rittergutsbesitzers 20% der von ihm und seinem Ehegenossen zu zahlenden Staatseinkommensteuer, so wird der Beitrag bis zu diesem Beitrage, aber nicht unter 25% derjenigen Summe herabgesetzt, welche nach dem Grundsteuer-Reinertrage seines ländlichen Grundbesitzes (§ 3) auf ihn als Beitrag entfallen würde.

Maßgebend ist hierbei die Staatseinkommensteuer, zu welcher der Beitragspflichtige zur Zeit der Veranlagung, d. h. also in dem der Veranlagungsperiode vorausgehenden Steuerjahr, herangezogen wird.

§ 7. Der Haupt-Ritterschafts-Direktion sind von den zuständigen Staatsbehörden diejenigen bei der Veranlagung oder Festsetzung der Staatssteuer bekannt gewordenen Besteuerungsmerkmale, deren sie für die Veranlagung und Verteilung der Beiträge bedarf, sowie das Ergebnis der Veranlagung zur Einkommensteuer für die beitragspflichtigen Rittergutsbesitzer auf Ersuchen mitzuteilen.

§ 8. Die Haupt-Ritterschafts-Direktion ist, soweit sie nicht auf anderem Wege zur Kenntnis der für die Veranlagung maßgebenden Besteuerungsmerkmale gelangt ist, von den Beitragspflichtigen, deren Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertretern hierüber binnen einer angemessenen Frist Auskunft zu erfordern berechtigt.

Die Verpflichtung zur Auskunfterteilung erstreckt sich nur auf die Beantwortung der bei der Aufforderung gestellten Fragen über bestimmte Tatsachen.

Wird die Auskunfterteilung beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimgeben mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine neue Erklärung abzugeben.

Wer es unterläßt, binnen der gestellten Frist die von ihm erforderte Auskunft zu erteilen, verliert das Recht, seine Veranlagung zu den Beiträgen wegen Unrichtigkeit solcher Tatsachen anzufechten, über welche eine Auskunft von ihm erfordert worden war.

§ 9 Auf Grund der stattgehabten Veranlagung und Verteilung ist die Höhe des Beitrags seitens der Haupt-Ritterschafts-Direktion jedem beitragspflichtigen Rittergutsbesitzer durch besonderes Schreiben mitzuteilen.

§ 10. Gegen die Heranziehung (Veranlagung) steht dem beitragspflichtigen Besitzer das Rechtsmittel des Einspruchs zu.

Der Einspruch ist bei der Haupt-Ritterschafts-Direktion binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen einzulegen, welche von dem auf die Zustellung des Veranlagungsschreibens folgenden Tage ab läuft.

Auf den Einspruch entscheidet die Haupt-Ritterschafts-Direktion. Einsprüche, welche sich gegen die Angemessenheit des der Veranlagung zu Grunde liegenden Grundsteuer-Reinertrages und gegen die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer richten, sind unzulässig.

§ 11. Gegen die Entscheidung der Haupt-Ritterschafts-Direktion auf den Einspruch steht dem Beitragspflichtigen das weitere Rechtsmittel der Berufung an das in § 4 bezeichnete Kollegium der der Kurmark angehörigen Mitglieder der Ritterschaftlichen General-Versammlung zu.

Die Berufung ist binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung der Entscheidung auf den Einspruch beginnenden Frist von 2 Wochen bei der Haupt-Ritterschafts-Direktion anzubringen.

Das aus den der Kurmark angehörigen Mitgliedern der Ritterschaftlichen General-Versammlung gebildete Kollegium entscheidet auf die Berufung endgültig und mit Ausschluß des Rechtsweges.

Im Falle der Fristversäumnis ist das Rechtsmittel ohne weiteres von der Haupt-Ritterschafts-Direktion zurückzuweisen. Gegen die Zurückweisung steht dem Beitragspflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach der Zustellung des Bescheides beginnenden Frist von 2 Wochen die Beschwerde an

das zur Entscheidung über die Berufung zuständige Kollegium zu.

§ 12. Die Zahlung der veranlagten Beiträge wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten.

Veränderungen in der Veranlagung treten während des Rechnungsjahres oder einer an seine Stelle nach Maßgabe des § 4 eingeführten längeren Veranlagungsperiode nur auf Grund eines mit Erfolg eingelegten Rechtsmittels ein.

Bei einer Herabsetzung der staatlichen Einkommensteuer für das bei der Veranlagung maßgebende Steuerjahr ist auf Antrag des Beitragspflichtigen auch der Beitrag nach Maßgabe des § 6 nachträglich entsprechend herabzusetzen.

An die Stelle eines ausgeschiedenen beitragspflichtigen Besitzers treten dessen Rechtsnachfolger. Sie haften für die festgesetzten Beiträge solidarisch.

Die Löschung eines Gutes in der Rittergutsmatrikel hat auf die Zahlung der Beiträge für den Rest des Rechnungsjahres keinen Einfluß. Eine Befreiung von den Beiträgen tritt in diesem Falle mit dem Beginn des nächstfolgenden Rechnungsjahres ein.

Wird ein Gut in die Rittergutsmatrikel neu aufgenommen, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen mit dem Beginn der neuen Veranlagungsperiode ein.

§ 14. Nach erfolgter Benachrichtigung über die Veranlagung sind die Beiträge in vierteljährlichen Teilzahlungen innerhalb der ersten 2 Wochen eines jeden Vierteljahres zu entrichten.

Die Einziehung erfolgt auf Ersuchen der Haupt-Ritterschafts-Direktion durch die Kreis-Kommunalkassen, soweit erforderlich im Verwaltungszwangsverfahren.

Den Beitragspflichtigen ist die Vorausbezahlung mehrerer Raten bis zum ganzen Jahresbetrage gestattet.

Mit Zustimmung des Königlichen Kommissars kann durch Beschluß des in § 4 bezeichneten Kollegiums die Hebung der Beiträge in halbjährigen Beträgen oder auch im Betrage des ganzen Jahres angeordnet werden.

§ 15. Der in § 6 festgesetzte Satz der Einkommensteuer, bei dessen Ueberschreitung eine entsprechende Herabminderung des Beitrages des einzelnen Beitragspflichtigen eintreten soll, kann durch Beschluß des in § 4 bezeichneten Kollegiums mit Zustimmung des Königlichen Kommissars bis zu 5% herabgesetzt werden. Im Falle einer solchen Herabsetzung kann in gleicher Weise auch der Mindestbetrag des Grundsteuer-Reinertrages, mit welchem jeder Beitragspflichtige zu den Beiträgen heranzuziehen ist, entsprechend verändert werden.

Berlin, den 1. Februar 1904.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.
von Buch.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

Mit Bezug auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 9. v. Mts. eine Reihe Aenderuugen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife mit der Maßgabe beschlossen hat, daß die neuen Bestimmungen sofort — also mit dem Tage der Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich — in Kraft treten sollen.

Die Aenderungen können bei den Amtsstellen des diesseitigen Verwaltungsbezirks während der Dienststunden eingesehen werden.

Berlin, den 5. Juli 1904.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 20. v. Mts. — O. P. Nr. 13627 — dem Vorstande des Frauen- und Jungfrauen-Vereins zu Fürstenwalde die Genehmigung erteilt, Ende September oder Anfang Oktober d. J. zum Besten der von dem Verein geleiteten Kleinkinderschule eine öffentliche Verlosung von weiblichen Handarbeiten nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu veranstalten, gemäß welchem 2000 Lose zu je 50 Pf. in Fürstenwalde und dessen nächster Umgegend ausgegeben und 300 Gewinne im Gesamtwerte von 600 M. gezogen werden sollen. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein.

Frankfurt a. O., den 2. Juli 1904.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: **Bartels.**

(2) In Gemäßheit des Art. 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R. G. Bl. Nr. 27 S. 685) und auf Grund der §§ 18 und 20 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. 1. Mai 1894 ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Schweineseuche Folgendes an:

1. Der Handel im Umherziehen mit Schweinen wird im Kreise Ost-Sternberg bis einschließlich den 20. August d. J. verboten.
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 148, Ziffer 7a der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (R. G. Bl. S. 685) bezw. des § 66, Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. 1. Mai 1894.
3. Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 6. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: **Bartels.**

(3) **Nach**

der Durchschnitts-Markt- und Laden-Preise in den bedeutenderen Marktstädten

Markt-

pro 100 Kilogramm

Laufende Nummer	Namen der Städte	Weizen gut M.	Weizen gut ₰	Weizen mittel M.	Weizen mittel ₰	Weizen gering M.	Weizen gering ₰	Roggen gut M.	Roggen gut ₰	Roggen mittel M.	Roggen mittel ₰	Roggen gering M.	Roggen gering ₰	Gerste gut M.	Gerste gut ₰	Gerste mittel M.	Gerste mittel ₰	Gerste gering M.	Gerste gering ₰	Hafer gut M.	Hafer gut ₰	Hafer mittel M.	Hafer mittel ₰	Hafer gering M.	Hafer gering ₰
1.	Arnswalde	17	34	17	13	16	92	12	40	12	20	12	—	12	40	12	20	—	—	12	05	11	85	11	63
2.	Calau	—	—	—	—	—	—	12	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	81	—	—	—	—
3.	Cottbus	15	50	—	—	—	—	12	63	12	43	—	—	14	40	—	—	—	—	13	96	13	52	—	—
4.	Crossen a. O. . .	16	80	—	—	—	—	12	10	—	—	11	95	—	—	—	—	—	—	13	73	13	20	12	60
5.	Cüstrin	17	39	16	78	15	99	12	60	12	23	11	86	14	51	13	65	12	68	13	61	13	12	12	44
6.	Finsterwalde. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	12	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	70	—	—
7.	Forst i. L. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	40	—	—	—	—
8.	Frankfurt a. O. .	—	—	—	—	—	—	12	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	11	13	59	13	14
9.	Friedeberg Nm. .	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—
10.	Fürstenwalde a. Spr.	—	—	—	—	—	—	12	73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	93	12	70	—	—
11.	Guben	17	70	17	30	16	90	12	55	12	15	11	75	—	—	—	—	—	—	13	35	12	95	12	55
12.	Königsberg Nm. .	16	62	—	—	—	—	12	32	—	—	—	—	12	18	—	—	—	—	11	79	—	—	—	—
13.	Landsberg a. W. .	17	20	16	88	16	50	12	82	12	57	12	38	13	50	13	—	12	50	13	18	12	91	12	60
14.	Luckau	16	03	—	—	—	—	12	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—
15.	Lübben N.-L. . .	—	—	—	—	—	—	12	71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—
16.	Schwiebus	18	10	17	90	17	70	12	20	12	10	12	—	12	20	12	—	11	80	12	40	12	20	12	—
17.	Soldin	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	12	70	—	—	—	—	12	90	—	—	—	—
18	Sorau	18	12	17	62	17	12	12	42	12	22	12	—	13	27	13	07	12	62	12	05	11	77	11	57
19.	Spremberg	18	50	—	—	—	—	12	65	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
20.	Zielenzig	—	—	—	—	—	—	—	—	11	90	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	11	76	—	—
21.	Züllichau	16	46	16	36	16	26	12	54	12	44	12	34	13	64	13	54	13	44	13	33	13	23	13	13

(4) Mit der Verwaltung der Strom- und Schiffahrtspolizei auf der Warthe von der Straßenbrücke bei Cüstrin aufwärts bis zur Bezirksgrenze oberhalb Morrn, auf der Netze von der Mündung bei Zantoch bis zur Dragemündung und auf der Drage von der Einmündung in die Netze bis zum Plötzenfließ oberhalb Hochzeit ist der Königl. Baurat Schultz zu Landsberg a. W. von mir beauftragt worden. Frankfurt a. O., den 28. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(5) Nachdem der jetzt 14 Jahre alte Sohn Fritz des Gastwirtes Franz Schulz zu Seidlitz, Kreis Landsberg a. W., durch entschlossenes, zweckmäßiges Eingreifen im Winter 1902 bereits das Ertrinken eines auf dem Schulz'schen Teiche eingebrochenen Knaben verhütet hatte, hat er am 28 Februar d. J. an derselben Stelle unter neuer Betätigung großer Entschlossenheit und Geistesgegenwart und ohne Rücksicht auf für ihn selbst bestehende Gefahr den eingebrochenen Schulknaben Franz Schulz vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich nehme hiermit Anlaß, neben der dem Retter zuerkannten Geldbelohnung hierfür, sein opferwilliges Verhalten unter lobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Frankfurt a. O., den 4. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Bartels.

(6) Der Rechtskonsulent Carl Donzig in Senftenberg N.-L. ist für den Kreis Calau als öffentlicher Versteigerer angestellt und beeidigt worden.

Frankfurt a. O., den 11. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Bartels.

(7) Der Prozeßagent Otto Stanike in Zielenzig ist für den Kreis Ost-Sternberg als öffentlicher Versteigerer angestellt und beeidigt worden.

Frankfurt a. O., den 9. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Bartels.

weisung

des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O. für den Monat Juni 1904.

Preise.

Hülsenfrüchte				Stroh			Fleisch	pro 1 Kilogramm: Fleisch							Eier
Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Richt-	Krumm-	Heu	Rindfleisch (im Großhandel)	Rind- von der Keule	Rind- vom Bauche	Schweine-	Kalb-	Hammel-	Speck (geräuchert), hiesiger	Eßbutter	60 Stück
M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰
17 —	25 —	30 —	3 70	3 25	2 50	2 70	107 —	1 40	1 10	1 —	1 10	1 20	1 60	2 12	3 03
— —	— —	— —	3 38	— —	— —	— —	102 50	1 40	1 20	1 20	1 30	1 50	1 80	2 01	2 80
35 —	33 20	45 —	5 18	3 —	— —	7 —	115 —	1 30	1 15	1 10	1 25	1 46	1 60	1 97	3 10
28 —	28 —	40 —	4 14	2 50	— —	— —	— —	1 60	1 12	1 18	1 18	1 18	2 —	1 83	2 78
35 56	38 50	40 —	4 95	3 25	1 94	5 52	— —	1 50	1 30	1 50	1 40	1 30	1 85	1 98	3 18
— —	— —	— —	4 33	2 85	— —	6 80	— —	1 40	1 20	1 20	1 20	1 40	1 80	2 30	3 10
35 —	35 —	40 —	4 95	2 75	— —	6 —	100 —	1 13	1 —	1 10	1 23	1 30	1 40	2 17	2 95
28 —	30 —	40 —	4 92	3 51	— —	4 70	102 06	1 36	1 11	1 30	1 48	1 41	1 64	2 20	3 18
— —	— —	— —	3 98	— —	— —	— —	— —	1 50	1 30	1 15	1 30	1 30	1 90	1 88	2 95
26 —	26 —	28 —	4 33	2 90	— —	5 —	120 —	1 40	1 20	1 30	1 30	1 40	1 60	2 30	3 68
33 —	35 —	42 —	4 55	3 21	— —	6 13	110 —	1 45	1 20	1 25	1 25	1 50	1 55	2 05	2 88
19 50	— —	— —	4 36	3 67	— —	4 36	— —	1 60	1 30	1 30	1 30	1 30	1 70	2 18	3 46
19 —	24 —	32 50	5 80	2 90	2 —	4 60	115 —	1 40	1 20	1 20	1 30	1 35	1 70	2 10	3 40
— —	— —	— —	3 63	2 52	— —	5 24	— —	1 60	1 20	1 20	1 30	1 40	2 —	2 40	2 40
26 —	32 50	37 50	4 —	5 —	— —	6 —	120 —	1 40	1 20	1 20	1 40	1 40	1 80	2 20	3 —
17 50	26 —	25 —	4 —	2 55	2 —	4 31	105 —	1 40	1 20	1 05	1 23	1 25	1 70	2 14	2 80
25 —	30 —	40 —	3 93	3 75	2 80	4 75	— —	1 60	1 20	1 30	1 40	1 30	1 90	2 20	3 16
22 —	25 —	48 —	3 50	2 50	1 80	4 75	98 —	1 20	1 10	1 20	1 20	1 20	1 80	2 —	2 80
25 —	28 —	40 —	4 63	3 —	2 —	7 —	105 —	1 20	1 —	1 05	1 18	1 40	1 60	2 23	2 95
— —	— —	— —	3 76	3 26	— —	3 94	— —	1 65	1 20	1 20	1 35	1 30	2 —	2 10	2 80
19 —	29 —	29 —	3 70	3 51	— —	5 24	— —	1 44	1 25	1 15	1 27	1 30	1 90	1 99	2 79

(8) Der Versteigerer und Taxator Theodor Bindel gen. Ließ in Guben ist für den Stadt- und den Landkreis Guben und den Kreis Crossen a. O. als öffentlicher Versteigerer angestellt und breidigt worden.

Frankfurt a. O., den 8. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Bartels.

(9) Dem Regierungsbezirk Lüneburg (Buchstabe S) sind noch die Erkennungsnummern 1601 bis 1900 für die Kraftfahrzeuge zugeteilt worden.

Frankfurt a. O., den 7. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Bartels.

(10) Die von dem Katasterzeichner Flaccus bis jetzt angefertigten Karten der Kreise

Arnswalde, Friedeberg Nm., Königsberg Nm., Krossen, Landsberg a. W., Ost-Sternberg, West-Sternberg und Züllichau

werden als **amtliche Entfernungskarten** anerkannt. Die übrigen Karten des Regierungsbezirks erscheinen nach und nach und wird der Zeitpunkt ihrer Fertigstellung s. Zt. bekannt gegeben werden.

Gemäß der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 11. November 1903 unter D. zu 3 werden, soweit amtliche Entfernungskarten aufgestellt sind, Bescheinigungen über Entfernungen von der Katasterverwaltung nicht mehr ausgestellt.

Die Entfernungskarten sind von dem Katasterzeichner Flaccus hier zum Preise von je 2,75 Mk. zu beziehen; diejenige vom Kreise Landsberg a. W. auch durch die Buchhandlungen in Landsberg a. W.

Frankfurt a. O., den 7. Juli 1904.

Königliche Regierung; Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A. Heidmann.

Nummer.	Namen der Städte	Laden-Preise. Pro 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis (Java) mittlerer	Kaffee: Java, mittlerer (roh)		Kaffee: Java, mittlerer in gebrannten Bohnen		Kaffee: Java, gelber in gebrannten Bohnen		Speisesalz	Schweineschmalz (hiesiges)	
		₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	M	₰	M	₰	M	₰	₰	M	₰
1.	Arnswalde	30	20	50	30	40	40	40	40	2	50	—	—	3	30	20	1	40
2	Calau	35	28	33	30	32	48	28	48	2	60	—	—	3	40	20	1	60
3.	Cottbus	30	23	46	40	39	54	28	45	2	30	—	—	2	90	19	1	75
4.	Crossen a. O.	29	23	45	—	30	50	28	45	2	30	—	—	3	—	20	2	—
5.	Cüstrin	35	25	45	38	43	43	50	55	2	75	—	—	3	70	20	1	50
6.	Finsterwalde	38	25	36	37	40	60	40	40	2	45	—	—	2	80	20	1	70
7.	Forst i. L.	35	25	35	35	35	55	28	50	2	—	—	—	2	40	20	1	50
8.	Frankfurt a. O.	33	22	34	27	32	37	27	40	2	60	3	—	2	90	19	1	50
9.	Friedeberg N.-M.	28	22	35	24	36	45	27	43	2	—	—	—	2	20	19	1	40
10.	Fürstenwalde a. Sp.	33	23	40	40	36	40	38	60	—	—	2	60	2	60	20	1	80
11.	Guben	34	26	42	38	38	55	30	52	2	70	—	—	3	50	20	1	50
12.	Königsberg N.-M.	41	27	45	39	40	48	50	48	2	50	—	—	2	90	20	1	50
13.	Landsberg a. W.	35	21	40	24	35	38	29	50	2	—	—	—	3	—	20	1	60
14.	Luckau	28	20	36	36	40	50	35	50	2	10	—	—	2	80	20	1	60
15.	Lübben N.-L.	33	23	35	38	33	45	28	39	2	—	—	—	2	40	20	1	60
16.	Schwiebus	33	19	45	35	38	55	33	45	2	50	—	—	3	10	20	1	70
17.	Soldin	28	22	45	28	43	43	43	55	2	60	—	—	3	—	20	1	50
18.	Sorau	29	25	50	32	44	45	24	43	2	50	—	—	2	70	18	1	80
19.	Spremberg	30	25	36	36	36	55	35	45	2	70	—	—	3	40	20	1	60
20.	Zielenzig	36	20	36	30	30	40	32	40	3	60	—	—	2	80	20	1	60
21.	Züllichau	30	24	50	40	45	55	51	55	3	—	—	—	3	60	20	1	90

Frankfurt a. O., den 9. Juli 1904.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Bartels.

(11) Urkunde
betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle (2. Diakonat) an der Klosterkirche in Cottbus.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1. In der Kirchengemeinde Cottbus, Diözese Cottbus, wird eine dritte Pfarrstelle (2. Diakonat) an der Klosterkirche errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Juli d. Js. in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1904.

(L. S.) Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg. Schmidt. K. VI. No. 2992.

Frankfurt a. O., den 8. Juni 1904.

(L. S.) Königliche Regierung;
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
2 A. 2415. 04. von Schroetter.

(12) Durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Königsberg N.-M. vom 25. Juni d. Js. wird die bisher katastermäßig nicht besonders vermessene kommunalfreie Dorfaue zu Alt-Rüdnitz dem Gemeindeverbande von Alt-Rüdnitz einverleibt.

(13) Durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Königsberg N.-M. vom 25. Juni d. Js. werden die bisher gemeindefreien fiskalischen Dorfauen-Parzellen Nr. 760/284 und 809/284 Kartenblatt 1 von Zorndorf mit einem Gesamtflächeninhalt von 6,5463 ha mit dem Gemeindeverbande Zorndorf vereinigt.

(14) Durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Königsberg N.-M. vom 25. Juni d. Js. wird die bisher kommunalfreie Dorfauen-Parzelle Nr. 137/22 des Kartenblatts 1 von Wedel von 0,4950 ha Flächeninhalt mit dem Gemeindeverbande Wedel vereinigt.

(15) Auf Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten B zu Frankfurt a. O. hat der Bezirks-Ausschuß zu Frankfurt a. O. im Wege der Beschwerde unter dem 22. Januar 1903 entschieden, daß die in der Gemarkung Jordan, Kreis Züllichau-Schwiebus, belegene Parzelle Kartenblatt 3 Parzelle Nr. 343/80 der Landgemeinde Jordan, die in der Gemarkung Amt Crummendorf belegenen Parzellen Kartenblatt 1 Parzellen-Nr. 156/46, 158/46, 160/46 der Landgemeinde Amt Crummendorf und die in der Gemarkung Amt Crummendorf belegene Parzelle Kartenblatt 1 Parzellen-Nr. 157/46 der Landgemeinde Adlig-Crummendorf einverleibt werden.

(16) Durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Königsberg vom 25. Juni d. J. ist

1. die Parzelle 129/14 Kartenblatt 5 von Dürren-Selchow von 1,0320 ha Flächeninhalt aus dem Gutsbezirk Dürren-Selchow ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Dürren-Selchow einverleibt worden, und
2. die Parzelle 262/45 Kartenblatt 5 von Dürren-Selchow von 0,7660 ha Flächeninhalt aus dem Gemeindebezirk Dürren-Selchow ausgeschieden und dem Gutsbezirk Dürren-Selchow einverleibt worden.

(17) **Nachweisung**

des monatlichen Durchschnitts der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Zentner (50 Kilogramm) **guten Hafer, Heu und Richtstroh** in den 17 Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Frankfurt a. Oder für den **Monat Juni 1904**.

Laufende Nr.	Namen der Hauptmarktorte.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Centner (50 Kilogramm)						Gültig für sämtliche Ortschaften des Kreises.	Bemerkungen.
		guten Hafer Mk.	Pf.	Heu Mk.	Pf.	Richtstroh Mk.	Pf.		
1	Arnswalde	6	32	1	57	1	84	Arnswalde.	
2	Calau	6	09	—	—	—	—	Calau.	Zu 2. Heu und Stroh nicht angefahren.
3	Cottbus	7	33	3	68	1	58	Cottbus Stadt und Cottbus Land.	Zu 3. Für Heu und Richtstroh sind die Handelspreise angegeben.
4	Crossen a. O.	7	21	3	68	1	31	Crossen a. O.	Zu 4. Heu ist zum Markte nicht gebracht; der Preis ist auf Grund eingezogener Erkundigung notiert.
5	Frankfurt a. O. . . .	7	41	2	75	2	02	Stadt Frankfurt a. O. und West-Sternberg.	
6	Friedeberg N.-M. . .	6	83	2	89	2	36	Friedeberg N.-M.	Zu 6. Für Heu und Richtstroh wie zu 4.
7	Fürstenwalde	6	79	2	63	1	52	Lebus.	
8	Guben	7	07	3	55	1	84	Guben Stadt und Guben Land.	
9	Königsberg N.-M. .	6	17	2	45	2	10	Königsberg N.-M.	Zu 9. Für Hafer, Heu und Richtstroh wie zu 4.
10	Landsberg a. W. . .	6	99	2	73	3	15	Landsberg a. W.	
11	Luckau	6	46	2	78	1	32	Luckau.	
12	Lübben.	7	35	3	15	2	63	Lübben.	
13	Soldin	6	83	2	63	2	10	Soldin.	
14	Sorau N.-L.	6	33	2	63	1	84	Sorau N.-L.	
15	Spremberg	6	83	3	68	1	58	Spremberg.	
16	Zielenzig	6	30	2	10	1	84	Ost-Sternberg.	Zu 16. Für Heu und Richtstroh wie zu 4.
17	Züllichau	7	02	2	81	1	88	Züllichau-Schwiebus.	

Frankfurt a. Oder, den 9. Juli 1904.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Bartels.

Bekanntmachung des Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der „Vaterländische Kranken-Unterstützungs- und Begräbnis-Verein Sanitas", den ich mittels Verfügung vom 15. Oktober v. J. veranlaßt hatte, seine Zulassung gemäß den Vorschriften des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 nachzusuchen, durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. April d. Js. aufgelöst worden ist.

Berlin, den 22. Juni 1904.

Der Polizei-Präsident. Im Auftr.: Hoppe.

Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Hannover.

Bei der am 4. d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Auslosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1904 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

Nr. 29, 336, 249, 187, 424, 389, 22, 213, 27, 174, 679 über je 1000 Tlr. Gold und Nr. 1616, 1119, 2000, 1799, 1071, 1609 über je 500 Tlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1905 zur baren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold; deren Rückzahlung wird in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen 2c. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. Js. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1905 fälligen Zinsscheinen (Reihe VII Nr. 9 und 10) an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst von 9 bis 12 Uhr vormittags ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. geschehen. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zins-

scheinen schon vom 1. Dezember d. Js. ab bei einer dieser Kassen einzureichen. Nach erfolgter Feststellung durch die hiesige Regierungshauptkasse wird die Auszahlung von den ersteren Kassen bewirkt werden.

Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen mit oder ohne Wertangabe muß portofrei geschehen.

Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachteile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird bemerkt, daß alle übrigen $3^1/_2$- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt und außer Verzinsung getreten sind. Die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten Schuldverschreibungen werden an deren Einlösung bei der hiesigen Regierungshauptkasse nochmals erinnert.

Hannover, den 9. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: Humperdinck.

Verzeichnis

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. N. $3^1/_2$ %

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4162 über 100 Tlr. Gold.

Lit. E I 4 %

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 2880 über 100 Tlr. Kurant.

Lit. F. I 4 %

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 14110 über 500 Tlr. Gold.

Lit. G. I 4 %

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 5421 über 100 Tlr. Kurant.

Lit. H. I 4 %

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4580 über 200 Tlr. Kurant, Nr. 1320 über 100 Tlr. Kurant.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

Am 8. Juli ist bei der Posthilfstelle in Neuendorf (Kr. Crossen) eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

Frankfurt (Oder), den 8. Juli 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personal-Chronik.

(1) Der Regierungssekretär Schmiedicke ist auf seinen Antrag zum 1. August d. Js. in den Ruhestand versetzt worden.

(2) Die Landmesser Paul Tessendorf und Waldemar Blümel zu Hohengrape bei Bernstein Nm. sind als solche am 22. Juni 1904 eidlich verpflichtet worden.

(3) Dem Domänenpächter Richard Janas in Bischofssee, Kreis West-Sternberg, ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann“ verliehen worden.

(4) Verliehen: dem Maschinisten Henkel in Crossen a. O. vom 1. Juli d. Js. ab die durch anderweite Verwendung des bisherigen Stelleninhabers auf dem Dampfer „Peschek“ in Frankfurt a. O. frei gewordene etatsmäßige Maschinistenstelle.

(5) Der Steuersupernumerar Heinze ist zum Kreissekretär ernannt und ihm die 2. Kreissekretärstelle beim Landratsamte in Calau vom 1. Juli d. J. ab verliehen worden.

(6) Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Robert Stadthaus ist als Oberlehrer an dem Königlichen Gymnasium zu Friedeberg N.-M. angestellt worden.

(7) Im Kreise Arnswalde sind wiederernannt worden der Gutsbesitzer Heller in Göhren zum Amtsvorsteher für den 18. Amtsbezirk Schwachenwalder Forstrevier und der Rittergutsbesitzer v. d. Marwitz in Cölpin für den 8. Amtsbezirk Zühlsdorf.

(8) Im Kreise Arnswalde ist ernannt worden der Gutsbesitzer Böning in Denkhaus zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den 2. Amtsbezirk Radun.

(9) Im Kreise Luckau ist wiederernannt worden der Gemeindevorsteher Mrose in Duben zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den 9. Amtsbezirk Duben.

(10) Im Kreise Königsberg Nm. ist wiederernannt worden der Rittergutsbesitzer von Sydow zum Amtsvorsteher für den 34. Amtsbezirk Bärfelde.

(11) Der Oberpfarrer Friedenreich in Reppen ist zum Superintendenten der Diözese Sternberg II ernannt worden.

(12) Uebertragen ist dem Architekten Königstedt in Breslau eine Postbausekretärstelle bei der Ober-Postdirektion in Frankfurt (Oder).

Versetzt ist der Postpraktikant Uhse in St. Johann (Saar) nach Cottbus.

Vermischtes.

(1) Erledigt wird die evangelische Schloßpredigerstelle Königlichen Patronats zu Cottbus, Diözese Cottbus, durch Versetzung des Schloßpredigers Lic. D. Simon. Die Wiederbesetzung steht dem Kirchenregimente zu.

(2) Der bisherige Pfarrer Theodor Molsen in Tzschetzschnow ist zum zweiten Prediger an der St. Marienkirche in Frankfurt a. O., Diözese Frankfurt a. O. I, bestellt worden.

(3) Der bisherige Pfarrer Friedenreich in Jakobsdorf, Diözese Frankfurt I, ist zum Oberpfarrer der Parochie Reppen, Diözese Sternberg II, bestellt worden.

Redigiert im Büreau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.